

Satzung der „Annenache Junge“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Annenache Junge e.V.“.

Er wurde bei der Gründungssitzung am 01.09.2007 gegründet und ist beim Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister angemeldet worden.

Der Verein hat seinen Sitz in Andernach, das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, das rheinische Brauchtum und den Zusammenhalt der Andernacher zu fördern. Insbesondere bei traditionellen und kulturellen Festen der Stadt Andernach mitzuwirken, sowie den rheinischen Karneval zu erhalten und pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der obigen Zwecken zu dienen gewillt ist. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme geschieht nach Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung des Mitgliedes, die in schriftlich Form zu Händen der Mitgliederversammlung eingegangen sein muss,
- Versterben des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds (§ 5).

§ 3 Mitgliedspflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, insbesondere in der Öffentlichkeit die Interessen, die Achtung und den Ruf des Vereins zu wahren.

§ 4 Mitgliedsrechte

Das Mitglied ist berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
- zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils sich ergebenden Bedingungen.

§ 5 Ausschluss des Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden:

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied dreimal hintereinander an den regelmäßigen Treffen nicht teilnimmt
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung der Zahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt
- das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten grob schädigt
- das Mitglied gegen die interne Ordnung des Vereins grob verstößt.

Der Antrag kann von jedem Mitglied oder der Mitgliederversammlung gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör über den Ausschlussantrag zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist rechtsgültig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechtsverlust

Das freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche gegenüber dem Verein, gleich aus welchem Grunde.

§ 7 Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene monatliche Beitrag ist jeweils zu Beginn der monatlichen Treffen fällig und zahlbar. Diese finden um den Zusammenhalt zu festigen jeweils am ersten Samstag ab 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr eines jeden Kalendermonat statt.

Jedes Mitglied im Verein zahlt pro Monat einen Beitrag von € 11,00 in Worten -Elf- Euro . Der Beitrag ist an jedem ersten Samstag im Monat beim Vereinstreffen an den Kassierer oder an den anwesenden Vorstand zu entrichten.

Bei Nichterscheinen wird eine zusätzliches Strafgeld in Höhe von € 6,00 in Worten -Sechs-Euro festgesetzt. Im einem solchen Fall des Nichterscheins bei den monatlichen Vereinstreffen sind somit insgesamt 17,00 € in Worten -Siebzehn- Euro zu entrichten. Der nicht entrichtete monatliche Beitrag zzgl. Strafgeld ist durch das Vereinsmitglied beim nächsten Erscheinen nachträglich zu entrichten.

Bei den Beiträgen und Strafgeldern handelt es sich um Bringschulden der Mitglieder.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Kassierer

Dem Vorstand können nur volljährige und geschäftsfähige Vereinsmitglieder angehören. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstandene und durch Belege nachgewiesene Baraufwendungen werden erstattet. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter. Hat der Verein -ganz gleich aus welchem Grund- keinen Vorsitzenden, wird der Verein gem. § 26 BGB vertreten durch den Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

§10 Funktion und Aufgaben

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende repräsentiert den Verein bei allen Gelegenheiten. Er kann nach Abstimmung im Vorstand besondere Ehrungen im Namen des Vereins aussprechen oder austeilen.

Der Geschäftsführer besorgt die Korrespondenz, die Führung der Protokolle, der Chronik und den sonstigen Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Er versorgt die Presse in Abstimmung mit dem Vorstand.

Der Kassierer hat die Vereinskasse (Bank- Sparkonten und Barkasse) zu verwalten und mit erforderlichen Büchern und Belegen zu führen. Er stellt jährlich die Rechnung auf. Ihm obliegt die Einziehung aller Vereinseinnahmen.

Zahlungen werden von dem Kassierer vorbereitet. Eingangsrechnungen werden durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter auf Richtigkeit geprüft und abgezeichnet. Eine dieser beiden Personen und der Kassierer zeichnen den entsprechenden Überweisungsbeleg ab.

Zahlungen, die in einer Summe oder in Teilbeträgen EURO 700,00 (in Worten: siebenhundert) übersteigen, bedürfen der Abstimmung im Vorstand.

§ 11 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt.

Der oder die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist bei vorliegendem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Person zulässig, sofern sonstige Hinderungsgründe nicht bekannt sind oder von der Versammlung gegen den Kandidaten vorgebracht werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl des oder der Kassenprüfer oder Einberufen eines kommissarischen Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die jeweiligen Tagesordnungspunkte,
- Regelung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftsführung des Vorstandes gehören,
- Die Entlastung des Vorstandes

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 13 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift durch den Geschäftsführer oder dem Versammlungsleiter aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu dem Beschluss einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Einberufung einer Mitgliederversammlung und der Zustimmung von mind. $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, schriftlich zu laden. Entscheidend ist der Tag der Absendung der Einladung, nicht deren Zugang.
2. Kommt in der ersten Mitgliederversammlung kein rechtsgültiger Beschluss über die Auflösung zustande, ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine zweite Versammlung vorzunehmen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschließen, jedoch sind dann $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Rechtswirksamkeit der Auflösung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Andernach. Die Stadt Andernach darf das ihr zufallende Vermögen ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke und hierbei nur im Bereich der Kinder- und Jugendförderung verwenden.

§ 16 Haftung

Die Haftung eines Mitgliedes, eines Organs oder besonders gebildeten Ausschusses für Tätigkeiten des Vereins beschränkt sich immer nur unter Ausschluss einer persönlichen Haftung auf das Vereinsvermögen, soweit nicht bindende gesetzliche Regelungen entgegen stehen. Zur Absicherung der Mitglieder wird eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 17 Generalklausel

Sollte irgendeine der obigen Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen in der niedergelegten Art wegen Gesetzverstoß rechtsunwirksam sein, so soll unter sinngemäßer Anwendung im übrigen das Gesetz gelten.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Annenache Junge e.V. am 01.09.2007
Mit Satzungsänderung vom 05.12.2009**